§ 50 Schriftliche Prüfung zum Abschluss der Fachausbildung

(1) [1]Die schriftliche Prüfung besteht aus sechs schriftlichen Aufgaben. [2]Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden, bei einer der sechs Aufgaben fünf Stunden (Doppelaufgabe).

(2) [1]Es sind schriftliche Aufgaben aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Zivil- und Zivilprozessrecht unter besonderer Berücksichtigung des Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrechts,

2. Grundzüge des Strafrechts einschließlich Strafprozessrecht,

3. Gerichtsvollzieherordnung (GVO) .

[2]Die Aufgaben können jeweils auch mehrere der in Satz 1 genannten Gebiete umfassen und Bezüge zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Internationalen Privatrecht sowie zu Fragen der Arbeitsorganisation und der elektronischen Datenverarbeitung aufweisen.